

KREISSTADT KORBACH

- Der Gemeindevorstand -



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtverordnete Herr Udo Gaßner (CDU) hat sein Mandat durch Schreiben vom 30. März 2026 mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Als nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der CDU rückt gemäß §34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Herr Thomas Fabry,
wohnhaft Walmestraße 8, 34497 Korbach,

als Stadtverordneter nach.

Die Stadtverordneten
Frau Carola Iske-Krebs, CDU,
Herr Friedrich-Wilhelm Frese, CDU
Herr Uwe Steuber, FW,
Herr Karl-Bernd Klaus, FW,
Frau Sabine Weinreich, SPD,
Herr Bernd Richter-Schluckebier, FDP,

haben wegen ihrer Wahl in den Magistrat am 23. April 2026 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat als Stadtverordnete verzichtet. Gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) rücken die nächsten noch nicht berufenen Bewerber der Wahlvorschläge an ihre Stelle.

Als Stadtverordnete rücken somit entsprechend den Wahlvorschlägen der CDU, den Freien Wählern, der SPD und der FDP nach

von der CDU
Herr Markus Drebes,
Lelbacher Landstraße 9 A, 34497 Korbach

Herr Frank Regenbogen,
Prof.-Bier-Straße 15, 34497 Korbach

von den FW
Herr Karsten Hehr,
Hermann-Thomas-Straße 7, 34497 Korbach

Herr Andreas Ruppert,
Bahnhofstraße 15 A, 34497 Korbach

von der SPD
Herr Kai Rohde,
Kilianstraße 1, 34497 Korbach

von der FDP

Herr Stefan Rube,
Am Ellerbruch 5, 34497 Korbach

Das Ausscheiden und Nachrücken der vorgenannten Kandidaten ist gemäß § 34 Abs. 3 KWG festgestellt worden.

Das Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Helmscheid, Frau Carola Iske-Krebs, wohnhaft in Helmscheid, Eichknapp 14, 34497 Korbach hat wegen ihrer Wahl in den Magistrat am 23. April 2026 ihr Mandat im Ortsbeirat Helmscheid mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Da der Wahlvorschlag erschöpft ist, bleibt der Sitz gemäß § 34 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) unbesetzt. Das Leerbleiben des vorgenannten Sitzes ist gemäß § 34 Abs. 3 KWG festgestellt worden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Korbach, 30. April 2026

KREISSTADT KORBACH



Carsten Vahland
Gemeindewahlleiter